

ihm ein ausführliches Privileg ertheilt, das noch im Stadtarchiv zu Ratingen erhalten und danach zweimal gedruckt ist: zuerst bei Lacomblet 2, n. 696, dann in einer neuern Monographie von Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen (Cöln 1877)¹⁾. Bei dem Besuche Ratingens, den ich von Düsseldorf aus unternahm, liess sich leider diese Urkunde nicht auffinden, doch wurde mir ihre Uebersendung hierher in Aussicht gestellt. Nur eine kleine Urkunde von 1277 über die assise konnte ich einsehen. Die 1288 Düsseldorf ertheilte Urkunde hat sich nicht erhalten. Lacomblet benutzte für seine auszugsweise Mittheilung (2 n. 846) eine in den landständischen Acten enthaltene amtliche Abschrift, deren Alter er nicht angiebt; Kessel a. a. O. eine Copie des städtischen Archivs zu Ratingen. Auch von dieser ist mir die Mittheilung hierher versprochen.

Einen Hauptbestandtheil des Düsseldorfer Staatsarchivs bildet das ehemals erzbischöflich-cölnische. In Folge davon findet sich hier eine Anzahl stadtrechtlicher Zeugnisse cölnischer Städte. Für Cöln selbst wurde die Urkunde Konrads von Hochstaden verglichen, welche zur Ausführung des Schieds von 1258 eine Reihe besonders handelsrechtlicher Bestimmungen zusammenstellt: sie ist gedruckt bei Lacomblet 2 n. 469, Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln, 2 n. 396, Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1 n. 523.

Die Stadt Bonn besitzt Privilegien von 1243 und 1285. Die Originale sind verloren²⁾, und unsere Kenntniss beruht auf einem Privilegienbuch der Stadt Bonn im Düsseldorfer Staatsarchiv (B. 19). Die Pergamenthandschrift trägt die in späterer Zeit gemachte Aufschrift: *Milites scabini et populus civitatis Bonnenses* (Worte, die dem Privileg von 1243 entlehnt sind); *privilegiorum copiae de annis* (folgen die Jahreszahlen). Wenn Lacomblet S. VIII die Herstellung des Cartulars in das Ende des 15. Jahrh., nach 1463 verlegt, aus welchem Jahre die letzte abgeschriebene Urkunde stammt, so ist das nicht für das Ganze zutreffend. Die ersten Privilegien sind Ende des 14. Jahrh. beschrieben. Gedruckt sind die beiden Urkunden bei Lacomblet 2 n. 284 und n. 799. Für den letzten Abdruck hat er aber offenbar nicht das citierte Privilegienbuch, sondern eine gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift auf Pergament des Düsseldorfer Staatsarchivs (A III Churcöln n. 300) benutzt.

Die kleine Urkunde für die Stadt Siegen von 1224 (Lacomblet 2 n. 120) ist in wohl erhaltenem Original in Düsseldorf vorhanden.

1) Die Bemerkung Kessels, Lacomblets Abdruck sei ungenau und fehlerhaft, scheint sehr ungerecht; denn die Vergleichung desselben mit Kessels eigenem Texte ergiebt einige kleine Verstösse Lacomblets und mehrere beträchtliche Fehler Kessels. 2) Lacomblet, UB. 2, S. VIII.